

Jahrgang 1795

S. 11 b – 12 b

**Belderbusch ./Wachsmuth**

den 5t. Januar 1795.

In Appellations Sachen der Caroline Belderbusch Klägerin jetzt Appellantin wider den Ober Amtmann Wachsmuth, Verklagten jetzt Appellaten

Erkennen ppp für Recht.

daß der Just: Commiss. Seebald gehalten zu den fol: 14 befindlichen Blanquet den gedruckten Vollmachts Bogen binnen 8 Tagen bei 2 rtlr. Strafe beibringen; hiernächst die Förmlichkeiten für berichtet anzunehmen, auch in der Sache selbst Sententia a qua de publ: den 4ten July 1793 dahin abzuändern

daß Appellantin noch nicht abzuweisen vielmehr Appellat schuldig in Termin: den \_\_\_\_ zuvor sich eidlich dahin zu reinigen.

Daß er die Appellantin nicht unter dem Versprechen der Ehe zum Beischlaf verleitet habe.

nach deßen Ableistung es bei dem vorigen Erkenntniß zu belassen, im entgegengesetzten Falle aber derselbe verbunden der Appellantin 200 rtlr. aus seinem Vermögen als Abfindung zu bezahlen, die Kosten beider Instanzen aber in beiden Fällen zu compensiren.

Der Just:Commiss. Sebald muß seine Gebühren Rechnung zur Festsezzung binnen 8 Tagen einreichen. Auch sind a deputato die Instructions Gebühren und Stempel annoch zu liquidiren. V. R. W.

Es ist nicht nur gemeinen Rechtens daß eine ledige Frauenspersohn, welche unter dem Versprechen der Ehe geschwächt worden auf Vollziehung der Ehe klagen kann.

Berger O. J. Lib: 3. Tit: 11. § 4 not: 7.

Quistorp Beitr: 2 Stück Observ: 13.

sondern auch in der Constitution von Verlöbniß und Ehesachen vom 15ten Decb: 1694 § 10.

Myl. P. 2 Tom. 1. S. 120

ausdrücklich vorgeschrieben durch die Rescr. vom 22ten Febr. und 5ten Decb: 1768 nochmals bestätigt und der aus dem Edict vom 8ten Febr: 1770 entstehende Zweifel durch das Decisum der Gesez Commission gehoben.

Annalen B. 5. S. 190.

daß gerade eine Schwängerung aus dergleichen Beischlaf erfolgt oder die Verführte ein lebendiges Kind müsse gebohren haben ist dazu nicht nöthig. Die deshalb in Sententia a qua

angezogene Stelle des Gesez Buchs gehen nur bestimmt auf den Fall wenn schlechthin auf Vollziehung der Ehe geklagt wird, nicht, wenn es wie hier auf Abfindung ankommt. Ueberdem sind diese Stellen bei Publication des allg: Landrechts abgeändert und hier ist

Thl: 2 Tit: 1. § 1051

ausdrücklich verordnet, daß der Geschwächten zu ihrer Abfindung die gesetzliche Ehescheidungs Strafe aus dem Vermögen des Verführers zu gesprochen werden soll.

Die unerwiesene Schwängerung oder der Mangel eines mit dem Appellaten erzeugten Kindes, ist also nicht hinreichend, die Appellantin mit der verlangten Abfindung abzu weisen; es kommt nur darauf an, in wie ferne sie den Beweis einer unter dem Versprechen der Ehe geschehenen Verführung geführt hat, und was sie deshalb für sich und Appellant gegen sich hat.

Er hat eingestanden daß er die Appellantin nach Mühlenbach eingeladen hat, und ihr dort mit Distinction begegnet ist. Ihr ganzes Benehmen gegeneinander war wie der Amts Actuarius Thiele sagt, so wie das gewöhnliche Benehmen der Eheleute zu sein pflegt. Noch ehe die Appellantin nach Mühlenbeck kam, als sie sich noch in Berlin, und hernach bis zum Abzuge der appellatischen Mutter, in Buchholz aufhielt, besuchte er sie einen Tag um den andern, und dabei wechselten sie täglich Briefe oft mehr als einmahl an einem Tage. Die Sprache dieser Briefe wovon nur 2 zu den Acten gekommen sind, ist so vertraut, und dabei doch gar nicht in dem Ton, wie sonst an ein (...)unterhaltendes Mädchen geschrieben wird, daß Appellantin sich wohl zu mehrern Hofnungen berechtigt glauben konnte. Appellant nennt sich ihren aufrichtig liebenden Freund, ihren Wachsmuth der es redlich meint und in dem nichts Falsches sei. Mehrere Briefe welche das Versprechen der Ehe noch deutlicher enthalten oder die Angabe der Appellantin, nur unter diesem Versprechen sich dem Appellaten Preiß gegeben zu haben näher unterstützen, hat sie zwar nicht vorlegen können.

Beide Amts Actuarii aber haben eidlich ausgesagt, daß da Appellantin in Schoenwalde und bei einem Besuch des Appellaten aus der Stube gegangen war er ihr aus einem Kästchen Briefe entwandt, und zerrissen habe. Dabei bezeugtet der Thiele, der freilich nicht ganz glaubwürdig ist,

Appellat habe ihm im Vertrauen entdeckt daß er der Appellantin die Ehe versprochen habe, daß er Einspruch von ihr bei seiner Heirath dieserhalb befürchtet und sich deshalb ein vor allemal habe aufbieten lassen.

Wenn man mit diesen obwohl nicht ganz unverdächtigen Zeugnissen, das freundschaftliche Benehmen des Appellaten gegen die Appellantin die Distinction womit er ihr immer auf dem Amte begegnet ist die aus dem tagtäglichen Besuch und Briefwechsel anzunehmende anfänglich große Zuneigung und heftige Liebe in Verbindung fügt:

So gewinnt die Angabe der Appellantin große Wahrscheinlichkeit, und Appellat hat wenigstens soviel gegen sich, daß er mit dem Reinigungs Eide belegt werden muß. Leistet er diesen Eid ab: So muß es bei dem Mangel an Beweisen bei dem vorigen Erkenntniß verbleiben; wo nicht so muß er die Appellantin abfinden. Das allgemeinem Landrecht kann indessen hierbei noch nicht zum Grunde gelegt werden, da der streitige Fall von vorigen

Jahren herrührt; die Abfindungs Summe muß sich vielmehr nach dem beiderseitigen Stande und nach dem Vermögen des Appellaten richten. Hierbei ist aber sehr vieles zweideutig und die Aufführung der Appellanten ist manchem Verdacht unterworfen. Das Abfindungs Quantum hat daher nur ex equo et bono festgesetzt werden müssen, weshalb wie geschehen erkannt worden.

4 rtlr. Urt: Gbh:

Jahrgang 1795

S. 41

**Panzer ./ Braeseler**

den 8ten Jan.

In AppellationsSachen des Schlächtermeisters Gottfried Christoph Panzer Beklagten und Appellanten eines wider Elisabeth Lemcken verehelichten Braeseler in Beystand ihres Ehemannes des Seidenwirker Gesellen Johann Christian Braeseler Klägerin und Appellatin andern Theils

Erkennen wir p.

Daß wenn auch die Förmlichkeiten wie doch nicht ist, richtig wären, dennoch in der Hauptsache die Beschwerden unerheblich und mithin das Erkenntniß der hiesigen Stadtgerichte vom 18ten Jul. 1794

aus den darin angeführten unwiderlegten Gründen und da was die geschehene Bestimmung der Alimente auf 2 rt. für den Monat betrifft, der Appellant sich

fol. 14<sup>y</sup> acten 1 Inst.

im Fall er zur Alimentation für schuldig erachtet würde die Festsetzung derselben auf 2 rt. für den Monath gefallen lassen; die Dauer der Alimentation unehelicher Kinder aber nach der einen durch das allgemeine Landrecht 2 Theil 2 Titel §. 633 bestätigten Praxi bis zum zurückgelegten 14. Jahre der zu verpflegenden Kinder stattfindet, und die 4. Beschwerde übrigens durch die per Decretum vom 8ten August 1794 erfolgte Declaration des vorigen Urteils ihre Erledigung erhält.

nicht nur lediglich zu bestätigen; sondern auch der Appellant die der Appellatin verursachte Kosten dieser Instanz nach deren vorherigen Angabe und richterlichen Ermäßigung zu erstatten schuldig.

Die Instruktions Gebühren werden auf 2 rt. die Stempel auf 7 g. und die Aufwartungs Gebühren auf 6 g. festgesetzt. V. R. W.

6 rt. Urth. Geb.

Jahrgang 1795

S. 41 b – 42

**Berckholtz ./ Jarries**

den 26. January 1795

In AppellationsSachen der Christine Berckholtz, Klägerin jetzt Appellantin, wider den Knecht Gottlieb Jarries, Beklagten jetzt Appellaten

Erkennen p.

Daß die Förmlichkeiten richtig, auch in der Sache selbst Sententia a qua de publ. den 9. July 1794 dahin abzuändern,

daß das Quantum der jährlichen alimente auf 12 rt. und deren Dauer bis nach zurückgelegten 14ten Jahre zu bestimmen. Compensatis Expensis.

V. R. W.

Appellat ist eines Fischers Sohn. Hat er gleich jetzt als Knecht nur geringen Lohn, und dabey schon die Verbindlichkeit auf sich, ein anderes uneheliches Kind zu ernähren, so hat er doch an mütterlichen Erbgut 50 rt. Mit 16 g. monathlich kann ein Kind nicht unterhalten werden, 1 rt. ist der geringste Satz. Mehr aber darf Appellantin auch nicht verlangen. Sie hat bey Anstellung der Klage nur soviel gefordert, und da sie schon ähnliche Erfahrungen gemacht hat, so kann man annehmen, daß dies Alimenter Quantum auf welches sie libellirt hat, hinreichend sey. Wegen der Dauer der alimente hat sie den Buchstaben des Gesetzes für sich.

Landrecht Th. 2 Tit. 2 § 633.

und es ist ein ihr unnachtheiliger Irrthum, wenn sie anfangs auf eine mindere Zeit geklaget hat, weshalb wie geschehen erkannt worden.

Jahrgang 1795

S. 59 – 59 b

**Gade ./ Scherwitz**

den 26. Martii

In Appellations Sachen des (...) Inspectoris Gade Verklagten und Appellanten eines, wider die Caroline Scherwitz, in Beistand ihres Vaters des Unteroffizieres Scherwitz, und des Curatoris ihres unehelichen Kindes des Taschmachermeisters Schultze Klägerin und Appellatin andern Theils

Erkennen p.

Daß Formalia richtig, auch in der Hauptsache das Urthel erster Instanz de publ. den 1. Septbr. 1794. dahin zu ändern: daß die Tauf und Entbindungs Kosten auf 5 rt. und die monatliche alimente für das Kind auf 1 rt. 8 g. zu ermäßigen, übrigens aber gedachtes Urthel zu bestätigen, und die Kosten beider Instanzen zu compensiren. V. R. W.

Der Verklagte kann nicht gradezu leugnen daß sein abwesender Sohn Vater des von der Klägerin gebohrnen Kindes sey. Es beweiset auch die Vaterschaft des letzteren der Brief desselben fol. 25. Und es ist durch 3 Zeugen fol. 37 – 40. erwiesen, daß er den Brief geschrieben, daß der mit der Scherwitzin zusammen gewohnt, und sich zum Vater des Kindes anerkannt habe. Daß das Kind, wie in der Deduction behauptet wird 11. Monathe und 10 Tage nach dem Beyschlaf gebohren sey, ist nicht erwiesen, und aus der künstlichen Berechnung, die aus ohngefahren Aussagen der Zeugen angelegt wird, kann keine richtige nicht einmal nach andern Umständen wahrscheinliche Schlußfolge gezogen werden.

Der Verklagte ist also in Subsidium zur alimentation des Kindes verpflichtet, sie ist aber deshalb auf 1 r. 8 g. zu ermäßigen, weil er nach dem Attest fol. 76. nur etwa 234 rt. Einnahme und eine Frau nebst 4 ehelichen Kindern zu ernähren hat. Von den auf 6 rt. 6 g. liquidirten Tauf und Enbindungs Kosten sind 1 rt. 6 g. als übermäßige Außgaben zu streichen, und ist aus vorstehenden Gründen überall wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Jahrgang 1795

S. 70 – 70 b

**Schulzin ./ Mosisch**

den 7ten May 1795

In Appellations Sachen der Johanne Christiane Schulzin Klrin und Appellantin eines wider den Martin Gottfried Mosisch u. dessen Vater den Fabrikanten Martin Daniel Mosisch Becl. u. Appellaten andern Theils

Erkennen pp

daß wenn auch die Formalien, wie doch nicht ist, richtig wären dennoch die Beschwerden in der Sache selbst unerhebl. mithin das Erkenntniß der hiesigen Stadtgerichte v. 28t. Apr: praet. nicht nur ledigl. zu bestätigen, sondern auch die Appellantin die den Appellaten verursachte Kosten dieser Instanz nach deren vorherigen Angabe u. richterl. Ermäßigung zu erstatten schuldig. V. R W.

Denn keiner von denen in der vorigen Instanz abgehörten Zeugen hat, wie sich schon aus den Entscheidungs-Gründen des vorigen Urteils hinlängl. ergibt, zu bekunden vermocht, daß der erste Appellat der Appellantin, zu einer solchen Zeit beigewohnt, daß nach den gesetzl. Bestimmungen der Geburt aus diesem Beischlaf des von ihr zu Welt gebrachten Kindes erzeugt werden können. Eben so wenig aber sind die von ihr in dieser Instanz angebrachten neuen Thatsachen erwiesen. Die von der Appellantin zur Zeugin vorgeschlagene Wittwe des Husar Krüger weiß fol. 55. II Inst: nichts davon, daß der erste Appellat der Appellantin 27 rtl. zur Abfindung geben wollen, u. die abgehörte Mutter desselben widerspricht ebenfalls ihrer Behauptung, ihr 100 rt. angeboten zu haben worauf wenn es auch geschehen wäre, ohnhin nichts ankommen würde.

Die in dieser Instanz nochmals vernommene Wittwe Kubassek u. der Feldwebel Rothe deponiren übrigens aber, in Ansehung der 10 rt. die Appellantin von der erstern erhalten. fol. 36 u. 43y Act: Iiter Inst:

Sie, die Wittwe Kubasseck hätte die Appellantin, wie sie ihre Schwangerschaft, nachdem sie ihren Dienst bereits verlassen, erfahren, zu sich bestellt, um sie über den Schwängerer zu befragen. Sie habe hierauf den Appellaten zwar dafür angegeben, die Zeit des Beischlafs indessen im Septbr. 1792 bestimmt, u. auf ihre Erwiederung, daß sie von dieser Zeit an nicht schwanger sein könne, sei sie zweifelhaft geworden, habe indessen versezt, daß wenn sie von dem Husaren, den die Zeugin ihr als den mutmaßlichen Schwängerer genannt, schwanger sein sollte, sie schon oft schwanger gewesen sein müsste, daß es ihr auch an Geld fehle, zu dessen Aeltern zu gehen. Sie die Zeugin habe auf sein des Zeugen Rothe Anrathen hierauf 10 rt. zu diesem Behuf vorgeliehen, wovon jedoch so wenig der erste Appellant als dessen Aeltern etwas gewußt hätten.

Aus den Aussagen dieser von der Appellantin selbst vorgeschlagenen Zeugen gehet daher so wenig etwas Vortheilhaftes für die Appellantin hervor, daß sich vielmehr aus ihren diesen Zeugen bekundeten Aeüßerungen, sehr wahrscheinl. folgern lässt, wie sie ihrer eigenen Ueberzeugung zuwider den Appellaten aus gewinnsüchtigen Absichten als den Vater ihres Kindes angegeben.

Der von der Appellantin behauptete Umstand:

daß der erste Appellat ihr eine Abfindung versprochen, sie solle nur seinen Aeltern nichts sagen,

ist endl. so unerhebl. daß es der Ableistung des von der Appellantin ihm hierüber deferirten von ihr acceptirten Eide nicht bedarf. Denn hätte der Appellat sich auch in dieser Art gegen Appellantin geäußert, so geschah dieses einesteils wie sie selbst zugiebt aus Furcht vor seinen Eltern, u. andernteils könnte er, da es vor ihrer Entbindung geschah, auch selbst nicht wissen, ob diese nicht in dem gesezl. Zeitraum der Geburt, nach dem mit ihr im April geständlich gepflogenen Beischlaf fallen würde.

Die Abweisung der Klägerin ist daher keinem Bedenken unterworfen, u. da übrigens die Löschung des Namens des Appellaten im Kirchenbuch, worauf sein Mandatarius in der Gegendeduction anfrägt, zur Vollstreckung des Judikats gehöret: so darf dieserhalb in dem Urteil selbst nichts festgesezt werden. Das vorige Erkenntniß ist daher zu bestätigen gewesen, u. da hieraus die Verurteilung der Appellantin in die Kosten dieser Instanz von selbst folgt: so ist geschehnermaßen erkannt worden.

(L. S.) vWyckersloot



Jahrgang 1795

S. 71

**Kramern ./ Camps**

Publ. den 7t. May 1795.

In Sachen der Regine Kramern, jetzt verehel. Liscow Kl. u. Appellantin wider den Bedienten Carl August Camps Bekl. u. Appellaten

Erkennen pp

Daß zwar Formal. Appellationis richtig, in der Hauptsache aber Sententia a qua de publ. den 22t. Aug. pr. ledigl. zu bestätigen, u. Appellantin schuldig, dem Appellaten die Kosten dieser Instanz zu erstatten.

V. R. W.

Was die Alimente anbetrifft, so ist herausgebracht, daß das Kind qu. nur 8 Monat gelebt hat, wofür ein Alimentations Quantum von 8 rt. hinlängl. ist, u. dann ist der Vergleich v. 21t. Decbr 1792 rechtsbeständig, da sich aus den Acten ergibt, daß Appellantin, wie sie ihn eingegangen majorenn gewesen sein müsse, u. wenn auch sonst in einem solchen Falle wie der gegenwärtige ist super alimentis futuris nicht transigirt werden könnte, diese Dispositio legis doch hier nicht statt finden würde, da der Vergleich ausdrücklich auf den Fall eingerichtet ist, wenn ein Kind, das Alimente gebrauchte, geboren werden würde.

Pro dote kann hiernächst Appellantin jezt nichts fordern, da sie schon verheiratet ist, u. was die Entschädigung für den Verlust der Jungferschaft anbetrifft, so ist durch den einen glaubwürdigen Zeugen bescheinigt, daß die Appellantin nicht mehr Jungfer gewesen sei, als sie sich mit Appellaten abgegeben. Die Einwendungen gegen den Zeugen sind unerheblich u. unbescheinigt, u. ein Zeuge hat um so mehr zur Bewahrheitung hingereicht, als wenn auch für ihre der Appellantin Forderung erkannt sein sollte, gewiß ungleich weniger als 50 rt. von ihr obtiniert sein würde. Ueberdem ist der Klrin das Schreiben des Dreez fol. 17 der Cammergerichts Acten um so mehr entgegen, als solches alle Spuren der Aechtheit an sich trägt. Es hat also überall wie geschehen erkannt werden müssen.

vWyckersloot.

Jahrgang 1795

S. 107 b – 108 b

**Abraham Jacob ./ Zora Wulff**

den 2ten July 95

In Appellations Sachen des Schuzjuden Sohns Abraham Jacob zu Oranienburg Verkl. jezt Appellanten ./ die Zora Wulff daselbst, Klrin u. Appellatin

Erkennen pp

daß die Förmlichkeiten zwar richtig, in der Sache selbst aber die erhobene Beschwerden unerhebl, u. das Erkenntniß des Magistrats zu Oranienburg de publ. d. 8ten Sept. v. J. ledigl. zu bestätigen, Appellant auch gehalten, der Gegnerin die Kosten dieser Instanz nach geschehener Festsetzung zu erstatten u. 2 rt. Succbz. Gelder zu erlegen.

Für die jetzige Instanz werden 9 rt. Instr: Gebh. 20 G. Stempel und AufwartungsGebh. angesetzt. Die Gebüren u. Auslagen des Magistrats zu Oranienburg aber auf 16 rt. 10 G. 6 d. festgesetzt.

Dem J. C. Benecke liegt ob, die Berechnung seiner Gebh. u. Auslagen binnen 8 Tagen einzureichen. dem Referend. Bergius werden 3 rt. 16 G. zugebilligt. V. R. W.

Es kommt bei der Sache vorzügl. darauf an:

ob die beigebrachten Beweise hinreichend sind, die Klägerin zu dem erkannten Erfüllungs-Eide zu verstaten?

Fol. 33 Act. I Inst: Die Schwester der Klrin hat bekundet: sie sei gegenwärtig gewesen als die Klägerin einige Monate vor der Entbindung dem Verklagten ihre Schwangerschaft entdeckt habe, worauf er geäußert:

er habe nur einmal mit ihr zu thun gehabt, und darum könne sie nicht schwanger sein.

Die Dienstmagd Hitze Isaac bezeugt, daß sie 8 Wochen vor Ostern v. J. von der Klrin Mutter fol. 26 ib. zu dem Bekl. geschickt worden, damit er zu ihr kommen solle. Der Verkl. habe dieses auch versprochen, es jedoch nicht gethan, u. als sie ihn nachher daran erinnert, zu ihr gesagt:

er hätte nie auf solche Art sich mit der Klrin abgegeben u. die Sache gehe ihn nichts an. Könne aber die Klrin es an dem schweren Leibe beschwören, so wolle er es über sich nehmen.

fol. 31 Nach der Aussage des jüdischen Schulmeisters Moses Chaim ist um Weinachten 1793 in der Gemeinde das Gerücht entstanden, daß die Klrin vom Verkl. geschwängert sei. Nach ihrer Niederkunft hat der Verkl. mit dem Zeugen über diese Nachrede gesprochen u. zu demselben gesagt:

wenn er ein kluger Mann wäre, so hätte er die Sache in der Stille abmachen können;

worauf der Zeuge erwidert:

ihr habt mir ja von der Sache nichts gesagt; habt ihr etwas schlecht gemacht, so kann ich es nicht wieder gut machen.

fol. 24. Eidl. hat der leibl. Bruder des Bekl. ausgesagt, daß er sich mit der Klrin vor dem J. C. Jannasch vergleichen wollen, die Bedingungen auch schon zwischen ihnen verabredet gewesen, das Instrument aber aus dem Grunde von dem Jannasch nicht aufgenommen worden, weil darin er – der Zeuge – u. nicht sein Bruder genannt werden sollen, wozu der Jannasch sich nicht verstehen wollen.

Damit stimmt auch das von dem Jannasch aus gestellte Attest überein, wonach der Vergleich dahin verabredet worden, daß die Klrin 15 rt. Entbindungs Kosten u. 2 rt. monathl. Alimente bis nach zurückgelegtem 14ten Jr. des Kindes erhalten sollen. Der Bruder des Verkl. versichert jedoch, der Verkl. habe ihm nie gestanden, daß er sich mit der Klrin fleischl. vermischt habe. Auch habe derselbe ihm keinen Auftrag gegeben, den Vergleich mit der Klrin zu schließen, sondern dies sei von ihm aus eigener Bewegung geschehen, weil er, es möchte wahr oder nicht wahr sein, dennoch seinen Bruder aus dem übeln Ruf bringen wollen.

Alle diese Zeugen sind zwar nicht vereidet, indeß haben beide Theile erklärt, daß sie solches nicht verlangten, vielmehr die Aussagen so annehmen wollten, als wie es geschehen wäre.

Der Verkl. behauptet ganz vergebl. daß er an diese Erklärung nicht gebunden sei, weil ihm die Wirkung derselben nicht bekannt gemacht worden. Die Wirkung ergab sich aus der Sache selbst; das Protokoll enthält ausdrücklich, daß die Zeugen Aussagen so angenommen würden, als wenn die Vereidigung geschehen wäre, u. es bedurfte unter solchen Umständen keiner weitem Bekanntmachung. Erwägt man nun die gedachten Aussagen der Zeugen, so hat es keinen rechtl. Zweifel, daß sie mehr als einen halben Beweis des abgeläugneten Beischlafs enthalten.

Das von der Klrin Schwester bekundete außergerichtl. Geständniß kann ganz übergangen werden, weil diese Zeugin unglaubwürdig ist. Die Zeugen Hitze Isaac u. Moses Chaim sind dagegen völlig gültig u. auch der Bruder des Verkl. muß dafür geachtet werden da die Klrin ihn vorgeschlagen hat.

Ger. Ord. Tit: 10: § 229.

Alle 3. bekunden aus eigener Wissenschaft solche Umstände, welche sehr klar andeuten, daß der Verkl. sich bewußt gewesen ist, den Beischlaf mit der Klrin vollzogen zu haben.

Am auffallendsten ist der Vergleich den sein Bruder mit ihr geschlossen hatte, u. der nur darum rückgängig ward, weil J. C. Jannasch in dem auf zunehmenden Instrument nicht den Bruder des Verkl. als den Vater benennen wollte.

Diese beabsichtigte Simulation beweist sehr deutl. daß der Bruder den Vergleich nicht ohne Auftrag geschlossen hat.

Auch lässt sich kaum deuten, daß bei dem Gerücht, welches nach der Aussage des Moses Chaim schon einige Monate vor her in der Gemeinde entstanden war beide an einem Ort wohnende Brüder nicht über die Sache gesprochen haben sollten.

Eben so unglaublich ist es, daß der Samson Jacob der Klrin 15 rt. Entschädigung u. 2 rt. monatl. Alimente versprochen haben würde, wenn er nicht sichere Anzeigen, von der Schuld seines Bruders gehabt hätte.

Unter solchen Umständen hat die Klrin nach Vorschrift des

Allgem. Landrechts Th. II. Tit: 1. § 1109 u. 1110

zum Erfüllungs-Eide verstattet werden müssen u. es kann dem Verkl. nichts helfen, wenn er jetzt behauptet, daß sie mit mehreren zu thun gehabt habe. Auf die erkannte geringere Entschädigung hat dieser Umstand so wenig Einfluß, als auf die Verbindlichkeit des Verklagten zur Alimentation des Kindes:

Landrecht l. c. § 1036 u. Tit 2. § 618 sq.

auch kann dadurch bei dem sichtbaren Uebergewicht im Beweise der Erfüllungs-Eid nicht ausgeschlossen werden.

Er ist übrigens richtig normirt, u. die erkannte Entschädigung imgleichen, das Alimentations Quantum den Umständen angemessen. (L. S.) v W.

Jahrgang 1795

S. 124 b – 127

**Degnerin ./ Schlee**

In Sachen der Christine Marie Degnerin, Klägerin und Appellantin, eines gegen den Ackerknecht Carl Friedrich Schlee, Beklagten und Appellaten andern theils.

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm pp. für Recht:

Daß Sententia a qua de publicato den 17. Jan. a. c. dahin zu ändern, daß Klägerin mit ihrer Klage nicht wie geschehen abzuweisen, vielmehr

- 1) die von der Klägerin verlangten Entschädigung betreffend Beklagter den ihm angetragenen und bereits angenommenen Eid dahin abzuleisten verbunden

daß er die Klägerin nicht unter dem versprechen der Ehe geschwängert habe.

und auch im Fall der ableistung Klägerin mit der Entschädigungs Forderung abzuweisen, im Fall der Nichtableistung aber Beklagter die Klägerin entweder zu heirathen, oder sie gehörigt abzufinden verbunden.

- 2) in Ansehung des von der Klägerin am 13. Januar cur. gebornen Kindes Beklagter für den Vater desselben zu achten, und daher derselbe schuldig, der Klägerin die Tauf und Entbindungs Kosten mit 3 rt. zu entrichten, desgleichen die Alimentations-Kosten für das Kind vom 13t. Januar a. c. an monatlich mit 16 g. bis nach zurückgelegtem 14t. Jahre desgleichen zu bezahlen, übrigens ist es bei dem verlangten arreste zu belassen, und die Kosten dieser Instanz gegen einander aufzuheben

Von Rechts Wegen

Denn daß Patent vom 5ten Febr. 1794 setzt §. 7. fest, daß in Ansehung der in den 3 ersten Titeln des zweiten Theils des neuen allgemeinen Landrechts vorkommenden Abweichungen von gewissen einzelnen Vorschriften des Römischen oder gemeinen Sachsen-Rechts die Stellen der drei ersten Titel des zweiten Theils welche dergleichen Abweichungen enthalten, vor der Hand und binnen dem vorher festgesetzten, zweijährigen Zeitraum noch nicht zu Anwendung kommen sollen. Jedoch sollen hierunter nur solche Vorschriften des allgemeinen Landrechts verstanden werden, welche das gerade Gegentheile eines klaren und unstreitig recipirt gewesen römischen oder andern fremden Gesetzen enthalten. Nun ist aber ein dergleichen klares Gesetz im L. 3 § 11 ff. de suis et legit. heredibus enthalten, nach welchem ein zehnmonathlicher partus für legitim erachtet wird und in der Novella, 39. c. 2. ist sogar noch der Anfang des 11 Monats hinzugesetzt: folglich sogar noch ein Kind, so am 287ten Tag gebohren worden, für legitim gehalten werden muß. Daß dies Gesetz bisher recipirt gewesen ist unleugbar, und das er auch auf uneheliche Kinder anzuwenden sey, stand durch das Conclusum der Gesetz Commission vom 9. Septbr: 1783.

Hymmens Beiträge Th: 8. p. 104.

fest, wonach entschieden ward:

daß ein Kind, welches im 10ten oder in den ersten zwei Tagen des elften Monaths nach dem erwiesenen concubitu gebohren, für die Frucht dieses Concubitus zu halten und der Stuprator für den Vater dieses Kindes anzunehmen, übrigens bei dieser computation jeder Monath zu 30 Tagen zu rechnen sei.

Es ist daher allerdings eine Abweichung von einem klaren und recipirt gewesen römischen gesetzte, wenn im neuen Landrechte der letzte Termin für die unehlichte Kinder auf den 285.sten Tagen festgesetzt worden, folglich auch die Stelle enthalten Theil 2. II §. 618 vor der Hand noch nicht zur anwendung kommen kann. Es bedarf daher auch weder einer Anfrage an die Gesetz commission noch eines anderweitig einzuholenden Gutachtens des Ober-Collegii-Medici, wengleich die in Acten vorhandenen Gutachten der beiden Ärzte Schobett und Rehfelt von einander weichen da letzter selbst zugestehen muß daß obzwar die Geburt in den meisten Fällen nur bis zur vollendeten 40 Woche dauert, doch nicht zu leugnen, daß in einigen Fällen die Geburt verspätigt werden könne, und sich davon unge(...) Fälle fänden.

Eben dies hat auch die Gesetz-Commission in einem anderweitigen Concluso von 12 July 1793

Kleins Annalen XI. Band p: 308.

Bei Zwillinge angenommen, die am zweiten Tage des zehnten Monats geboren waren, ohnerachtet dem in den Acten beigebrachte medicinische Gutachten die Sache zweifelhaft machen.

Aus diesen Gründen ist daher, wie geschehen reformatorie erkannt worden.

9. Juli 95

(L. S.)

Jahrgang 1795

S. 128 – 129

**Bonefeldt ./ Burgow**

In Appellations-Sachen des Knechts Carl Bonefeldt, Verklagten und Appellanten eines, wider die Catharine Burgow, Klrin u. Appellatin andern Theils

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm V. G. G. König von Prs. pp. für Recht:

daß die Förmlichkeiten richtig, auch in der Hauptsache das Urthel erster Instanz des Justiz-Amts Zechlin de publ. d. 10. Januar 1795. dahin zu ändern, daß nicht Klrin zum Erfüllungs- sondern Verklagter zum Reinigungs- Eide dahin zu verstatten, daß würde derselbe eidlich erhärten:

daß er innerhalb der Zeit vom 2. Decbr: 1793 bis 12. Febr: 1794 mit der Klrin keinen Beischlaf gepflogen,

so würde Klrin abzuweisen, im entgegengesetzten Fall aber das vorige Urthel ledigl. zu bestätigen. Die Kosten beider Instanzen werden gegen einander aufgehoben.

V. R. W.

Die Klrin hat ihre Klage weder erwiesen, noch Beweises Mittel angeben können. Der Verklte gesteht bloß ein, daß er die Klrin aufs Heu geworfen, im Busen gegriffen und unter die Röcke gefasst, er hat aber den Beischlaf gänzlich geleugnet. Aus jenen Handlungen entstehet nun zwar eine Vermuthung gegen den Verkl. und er ist also zum Reinigungs Eide qualificiret; allein so stark ist diese Vermuthung noch nicht, daß Klrin zum Erfüllungs Eide gelassen werden könnte.

Im allg: Landrecht ist zwar festgesezet

P. 2. Tit: 1. § 1111.

Hat der Verklte sich unzüchtiger Vertraulichkeiten mit der Klrin berühmet so kann dieses die Zulassung der leztern zum Erfüllungs Eide begründen.

Das Begründen macht also den Eid noch nicht nothwendig, u. Verkl.ter hat sich keiner Vertraulichkeiten berühmet, wodurch er etwa seiner Eitelkeit frönen wollen, oder der Klrin guten Namen gelitten.

Ingl. § 1118.

Ist wegen der gegen beide Theile vorhandenen gesezlichen Vermuthungen das Erkenntniß zwischen dem Erfüllungs und Reinigungs Eid zweifelhaft, so ist allemal eher auf den ersten als auf den lezten zu erkennen.

im gegenwärtigen Fall ist aber das Erkenntniß nicht zweifelhafter und zwar um so weniger da Klrin schon einmal eine falsche Klage, nach welcher sie im Schlafe ohne aufgewacht zu seyn, wollt geschwängert worden seyn, angebracht hat.

Es tritt dagegen die Disposition des § 1106. hier ein, nach welcher es lediglich dem richterlichen Ermessen überlassen ist, wem der nothwendige Eid aufzulegen, und die Zeit ist nach dem § 1089. bestimmt.

(L. S.) vWyckersloot

d. 9. April 95

Armen Sache



Jahrgang 1795

S. 169 b – 170

**Nibben ./ Voegeler**

29t. Martz 95

In Appellations Sachen der Wilhelmine Ernestine Nibben in Beistand ihres Stief Vaters des (...)schmidtgesellen Johann Kunsch als des ihr und ihrem unehelichen Kinde bestelten Vormundes Klrin und Aplellantin eines wider den Schumacher Meister Johann David Vögeler Becl. und Appellaten andern Theils;

Erkennen ppp. für Recht:

Daß die Förmlichkeiten richtig und in der Hauptsache das Erkenntniß des Magistrats zu Wrizen vom 24. Decb: pr. dahin zu ergänzen daß der Appellat fals er den erkannten Eid nicht abzuleisten vermöchte der Appellatin die Tauf und Entbindungs Kosten mit 8 rt. zu vergütigen und jährlich 10 rt. bis zum zurückgelegten 14t. Jahre des Kindes und zwar in monathlichen Ratii, bei Vermeidung der Hülfe rechtens voraus zu bezahlen, und ihr die Prozeßkosten nach deren vorherigen Angabe und richterlichen Ermäßigung zu erstatten schuldig im übrigen aber gedachtes Erkenntniß lediglich zu bestätigen und Appellantin falls der Appellat den erkannten Eid leistet die Kosten dieser Instanz allein zu tragen schuldig.

V. R. W.

Die von der Appellantin, nach dem der Appellat den ihm von derselben deferirten Eid schon acceptirt hatte, erst vorgeschlagene Zeugen, die in dieser Rücksicht nach der Prozeß Ord: IVter Theil 6ter Titel § 114 zwar nicht zugelassen werden sollen, wißen so wenig von einem vertrauten Umgang, den der Appellat mit der Appellantin unterhalten als von einem Geständniß desselben den Beischlaf mit ihr vollzogen zu haben und seiner angeblichen Aeusserung, daß wenn er dieserhalb von ihr in Anspruch genommen würde dies schwören zu wollen. Vielmehr deponirt die Witwe Bekardtin daß Appallantin zwar auf ihr Befragen: von wem sie schwanger sei? den Appellaten zum Vater angegeben und daß sie in deßen wie bemerkt daß der Appellat ihr nachgegangen, er hätte sie sogar nicht ausstehen können und darauf bestanden daß sie fort solte; daß die Appellantin auch so lange sie bei ihr gedient, äußerst liederlich gewesen und zweimal abortirt habe, bei diesen Umständen hatte es mithin eines auch von dem Appellaten abzuleistenden Reinigungseides nicht bedurft, und es hat folglich auch die Appellantin um so weniger einen Grund zur Beschwerde da sie als Beweis fällig so fort mit ihrer Klage abgewiesen werden sollen. Die Bestätigung des vorigen Urtheils und Verurtheilung der Appellantin in die Kosten dieser Instanz ist daher keinen Bedenken unterworfen: da indessen demselben für den Fall wenn der Appellat den notwendigen Eid nicht ableisten sollte, keine Definitiva angefügt worden so ist daßelbe auch hierin zu ergänzen. Die Dauer der Alimentation des Kindes bis zu dessen 14t. Jahre nach dem allgemeinen Landrecht 2 Theil 2t. Titel § 633. für diesen Fall festzusezzen und so wie geschehen zu erkennen gewesen.

v Wyckersloot.

Jahrgang 1795

S. 201 b – 202 b

**Jette Heymann Abraham ./ Samuel Bendix**

In Sachen der Jette Heymann Abraham, Klägerin, wieder den Schutzjuden Sohn Samuel Bendix, Bekl. jetzt beyderseits Appellanten,

Erkennen pp.

Daß Formalia der beyderseitigen Appellationen richtig, in dem Haupte auch das Erkenntniß des Cammergerichts de pub. d. 21t. Novbr. 94 ad Gravamina beider Theile dahin zu ändern, daß Kl. nicht zum Suppletoris zu verstaten; würde vielmehr Bekl. in einem anzusetzenden Termin sich dahin eidlich erreinigen:

daß er sich in der Zeit vom 21ten Debr. 1792. bis 8t. April 1793 mit der Kl. nicht fleischlich vermischt habe;

so ist die Kl. mit der angestellten Klage abzuweisen, jedoch die Kosten des Processes gegen einander auf zu heben.

Im entgegen gesezten Fall aber ist Bekl. nicht nur für den Vater des von der Kl. am 23ten Octbr. 93 gebohrnen Kindes zu achten, sondern auch verbunden derselben pro defloratione 100 rt. und an Entbindungs und Begräbniß Kosten für das Kind 10 rt. binnen 8. Tagen sub poena executionis zu bezahlen; ingleich der Kl. exclusive der Kosten dieser Instanz, welche compensirt werden, die übrigen Kosten praevia liquidatione et moderatione zu erstatten. Die Instructions Gebühren werden auf 6 rt. Stempel auf 1 rt. 4 g. und Lotsenmeister Gebühren auf 18 g. festgesetzt. V. R. W.

Denn zuvörderst war in keinem Fall der in erster Instanz erkannte Eid der Sache angemessen, da der angenommenen Zeitraum von Michaelis 1792. bis Ostern 1793 vielmehr Zeit begreift, als dem Beklagten zur Last fallen kann, wenn von der Zeit seines Beyschlafs auf seine Paternität an dem am 23ten Octbr. 1793. gebohrnen Kindes geschlossen werden soll. Denn unabhängig von den Grundsätzen des Allg. L. R., die hier freylich nicht eintreten können, ist doch nach dem bisherigen Gerichts Gebrauch der Beyschlaf von 10. Monath 2 Tagen bis 6 ½ Monath vor der Niederkunft der äußerste zur Paternität gültige Zeitraum.

Es ist aber auch überhaupt kein Grund vorhanden die Kl. zum Suppletorio zu verstaten, man mag auf den von ihr geführten Beweis, oder auf die übrigen dabey eintretende Rücksichten sehen. In erster Beziehung ist zuvörderst in erster Instanz ohne Grund angenommen, Bekl. habe gestanden, daß ihm die Kl. aufgewartet habe. Hiernächst hat aber auch die Aussage der Zeugin Malkowin bey genauer Prüfung kaum immer Wahrscheinlichkeit, als eine Person die geständig vom Horchen Profession macht, hat sie auch nicht viel fidem und ihre Aussage begründet äußersten Falls einen Reinigungseid. Hirzu ist nun auch der Bekl. viel eher als Kl. zum Erfüllungseide zu lassen, da jenem in Hinsicht auf seine Moralitaet weniger als der Kl. entgegenstehet. Denn wenn man auch die Aussage des Michel Jacob nicht rechnet, weil

dieselbe Animositaet gegen die Kl. verräth; so ist doch die Aussage des Lübeck, gegen den Kl. nichts einzuwenden hat, hinreichend den Verdacht gegen sie zu erzeugen, daß sie sich mit mehreren abgegeben habe, da eine Frauensperson sonst keine Wahl haben, wen sie zum Vater ihres Kindes angeben will.

Bekl. hingegen ist nichts erwiesen, was ihn zur Ableistung eines Reinigung Eides unfähig machte. Aus diesen Gründen ist daher auf letztern erkannt worden.

Wenn übrigens auf den Fall, daß Bekl. diesen Eid nicht schwören sollte, der Deflorations Punct ebenfalls streitig ist, so hat zwar die Kl. die Vermuthung gegen sich, daß sie sich mit mehreren abgegeben habe. Allein alle dieserhalb angeführten facta reichen doch nicht bis zu dem Zeitpunkt, in welchem sie den angebl. Beyschlaf des Bekl. setzt, und wenn sich Kl. blos hinterher mit andern abgegeben hätte, so kann dies den Bekl. fals er den Reinigungseid nicht schwöret, nicht von dem Ersatz pro Defloratione befreyen. Auch hiernach beruhet daher die Festsetzung in obigen Erkenntniß, und bey Bestimmung des Quanti der 100 rt. ist auf die besondern Verhältnisse eines jüdischen Mädchens gesehen worden. In eben dieser Rücksicht ist dagegen aber auch der Ersatz der Entbindungs, Verpflegungs und Begräbniß Kosten des Kindes gemäßiget; mithin aus den angeführten Gründen überall wie geschehen erkannt worden

(L. S.) vWyckersloot.

Jahrgang 1795

S. 207 b – 208 b

**Elisabeth Naumann ./ Borlett**

Publ. den 30t. Jul. 95.

In Sachen der Maria Elisabeth Naumann in Assistenz des Webermeisters Ackermann, als Curatoris ihres unehelichen Kindes, Klägerin jetzt Appellantin, wieder den Werkmeister des königlichen Lagerhauses Johann Franciscus Borlett, Bekl. jetzt Appellaten,

Erkennen pp.

Daß die Förmlichkeiten der Appellation richtig, auch in der Hauptsache das Erkenntniß des Cammergerichts de publ. den 11ten März 1794. dahin zu ändern, daß Bekl. zur Ableistung des ihm deferirten oder revocirten Eides nicht zu verstatten; würde vielmehr Kl. in Supplementum eidlich erhärten:

daß Bekl. sich am 10t. Decbr. 1792. oder 4ten Jan: 93 oder wenigstens überhaupt in dem Zeitraum vom 8t. Novbr. 92 bis 23t. Febr. 93 mit ihr fleischlich vermischt habe;

so dann Bekl. für den Vater des von ihr am 10ten Sept. 1793 erzeugten und auf seinen Nahmen Johann Franz getauften Sohnes zu achten, und schuldig der Kl. nicht nur pro defloratione 50 rt. sondern auch 3 rt. 2 g. Tauf und Entbindungs Kosten, ingleichen 3 rt. monathliche Alimente für das Kind, die restirenden binnen 8. Tagen sub poena executionis, die künftigen aber praenumerando zu entrichten. Im entgegen gesetzten Fall aber K. mit der angestellten Klage abzuweisen, jedoch in beyden Fällen die Kosten des Processes gegen einander zu compensiren. Die Instructions Gebühren dieser Instanz sind noch zur Festsetzung zu liquidiren. V. R. W.

Denn auf den Deferirten Eid kann nichts ankommen, da der Kl. den gesetzlichen Vorschriften zu wieder die Folgen dieses Beweismittels nicht vorgehalten sind; und sie den deferirten Eid gleich nach der acception widderrufen hat.

Die Sache muß vielmehr durch einen nothwendigen Eid entschieden werden, und hier sind die Gründe zur Verstattung der Kl. zum Suppletorio überwiegend.

Denn der Bekl. ist aus den mit eingesandten Pasenowschen Acten nun mehr als ein Mensch bekannt, zu dem man sich der Verführung eines ledigen Mädchens wohl versehen kann; und seine erst jetzt vorgebrachte Beschuldigung der Kl. daß sie mit Soldaten einen liederlichen Umgang gepflogen habe, ist nach der Aussage der Zeugin Grubern nicht erwiesen. Hiernächst bezeugt der Spanische Weber Borbeck, der in keiner Beziehung gesetzlich verwerflich ist, daß er die Kl. und den Bek. ehe die Schwangerschaft der erstern bekannt geworden, einige Mal in den Gängen und Winkeln des Lagerhauses stehen sehen, und bemerkt habe, daß sie beyde sehr freundlich gegen einander gethan, und sich wechselweise ans Kinn gefasst hätten. Dies ist offenbar eine sehr bedeutende Vertraulichkeit, und wird durch die Angabe der Wittwe

Plocher unterstützt, welche gesehen hat, daß der Bekl. der Kl. um die Zeit zwischen Johannis und Michaelis 1793. ohne alle Veranlassung nach gegangen ist, und sich mit ihr allein auf dem Flur unterhalten hat.

Noch näher aber trifft den Bekl. die Aussage des völlig unverdächtigen Spanischen Webers Beyer, der die Kl. am Dritten Weynachtstage 92. bey dem Bekl. allein auf der Stube, und während seines Mittags Essen am Ofen sitzend gesehen hat, welches im Verhältniß beyder Theile ebenfalls eine Vertraulichkeit des Bekl. mit der Kl. andeutet, zumal die Kl. ihren Sitz auch während der Unterredung des Bekl. mit dem Zeugen behauptet hat, und auch noch nachher bey ihm geblieben ist.

Nimmt man nun hinzu, daß Bekl. fol. 10. behauptet hat, daß Kl. überhaupt nicht mehr als einmal bey ihm gewesen, und daß er fol. 53<sub>y</sub> das Gegentheil eingestehet; so vermehrt alles das den Verdacht gegen den Bekl.

Freylich ist weder in Absicht des 10t. Decbr. 1792. noch des 4t. Jan. 93. von welchen Tagen Kl. eigentlich den Beyschlaf behauptet, ein Zeuge des Zusammenseins beyder Theile vorhanden; allein es ist auch hier ein Irrthum in der Zeitrechnung sehr möglich; genug daß die am 10t. Septr. 93 erfolgte Niederkunft mit der Zeit, worin die Kl. die Vertraulichkeit des Bekl. behauptet, und erwiesen hat, in keinem Widerspruch stehet.

Sowie dies alles schon Gründe genug für die Behauptung der Kl. enthält, so hat sie auch von Seiten der ausgemittelten Moralitaet beyder Theile vorzüglich zum Suppletorio qualificirt. Denn zuörderst stehet ihre vom Bekl. behauptete Veruntreuung eines Stücks Tuch vom Lagerhause wovon doch die Schaumeisterin Bosik selbst sagt, daß es wieder herbey geschafft sey; und die auf jene angebliche, von der Kl. aber durchaus geleugnete Veruntreuung, erfolgt seyn sollende Entlassung aus dem Dienst des Lagerhauses, mit der zur Zeit nicht wiederlegten Behauptung der Kl. daß sie noch jetzt im Dienst des Lagerhauses sey, in auffallendem Widerspruch. Hauptsächlich aber ist von keiner der Kl. gerichtlich, überwiesenen Untreue die Rede, welche den Bekl. (wohl Kl.) nach der Allge. G. Ordnung Tit: 10. § 227. n. 7. und § 230. n. 5, ingleichen noch Tit. 13 § 25 der Ableistung eines nothwendigen Eides unfähig machte. Dahingegen ist die Moralitaet des Bekl. durch die ihm zur Last fallende Verführung der Pasenowin und durch seine auf den Mangel einer schriftlichen Versprechung gegründete Weigerung, diese unter dem Versprechen der Ehe geschwängerte Pasenowin zu heyrathen, hinlänglich zu seinem Nachtheil bezeichnet. So wie nun hiernach die Verstattung der Kl. zum Suppletorio kein Bedenken hat; so hat auch auf den Fall des geleisteten Eides das Deflorations Quantum auf 50 rt. erhöht werden müssen, als soviel den Bekl. auch der Pasenowin hat geben müssen, die in Rücksicht des Standes der jetzigen Kl. ziemlich gleich war, mehr aber kann die Kl. ihrem Stande nach nicht fordern. Daher war aus den angeführten Gründen wie geschehen erkannt worden.

L. S. vWyckersloot.

Jahrgang 1795

S. 212 – 212 b

**Strunck ./ Tetzlaff**

Publ. den 6ten August 1795.

In Appellations Sachen des Dienst Knechts Martin Strunck, wieder die Dienstmagd Marie Tetzlaff, Klägerin jetzt Appellatin

Erkennen pp.

Daß Appellant zuförderst wieder den Ablauf des fatalis decendii in integrum zu restituiren, hiernächst in der Hauptsache der in Sententia a qua de publ. den 19ten Decbr. 1794. erkannte Eid dahin zu normiren:

daß Bekl. in der Zeit vom Ende des 10ten oder in den ersten 2 Tagen des eilften Monaths bis in die Mitte des siebenten vor der am 25t. Januar. 1793. erfolgten Niederkunft mithin zwischen dem 27. März und 10ten July 1792. sich mit der Kl. fleischlich vermischt habe;

im übrigen aber gedachtes Erkenntniß zu bestätigen, und die Kosten dieser Instanz gegen einander aufzuheben. V. R. W.

Der in Sententia a qua normirte Eid setzet gar keinen Zeitraum in Ansehung des zwischen beyden Theilen streitigen Beischlafs fest. Sofern nun aber Appellant verlangen kann, daß bey der durch den Eid auszumittelnden Paternitaet nur auf gesetzliche Zeiträume binnen welchen das Kind von ihm erzeugt seyn kann, Rücksicht genommen werde, kommt es auf gesetzliche Bestimmung desselben an.

Nach dem lege L.3. §. 4. ff. de suis et leg. hered. wird der 10te und der Novelle 13. c. 2. der Anfang des 11ten Monaths zum längsten= und nach dem lege 12. D. de statu hominum die Mitte des siebenten Monats, zum frühesten Termin bestimmt. Die Entscheidung der Gesetz Commission vom 9ten Sepbr. 1783 sezet den spätern Termin auf den 10ten oder in den ersten 2 Tagen des eilften Monats nach gepflogenen Beischlafs.

Hierauf hat daher der Eid gerichtet werden müssen, wobey es übrigens da Appellant theils durch die zugestandene, theils durch die erwisene Thatsachen sich klar als Vater gerirt hat, keinem Bedenken unterworfen ist, daß dieser Eid der Klägerin auferlegt werden muß. Sowie es denn auch bey den auf den Schwörungs Fall bereits auf 1 rt. 8 g. monathlich festgesetzten Alimenter verbleiben muß, da Appellant geständlich an seinem Mittags Tisch monathlich 4 rt. verdient, und daher diese Alimenter gar wohl geben kann. Aus diesen Gründen ist daher wie geschehen zu erkennen gewesen.

(L. S.) von Wyckersloot

Jahrgang 1795

S. 223 b – 224

den 6ten Aug. 95.

In Appellations Sachen des Branntweinbrenner Johann David Nolte, Bekl. und Appellanten eines wider die Marie Elisabeth Schlüsselbergerin und den Kaufmann Bornemann als Vormund des von derselben erzeugten Kindes, Kl. und Appellaten andern Theils

Erkennen p p.

Daß die Formalien zwar richtig, die Beschwerden in der Hauptsache aber unerheblich, und mithin das Erkenntniß der hiesigen Stadt Gerichte vom 13ten Febr: d. J. nicht nur lediglich zu bestätigen, sondern auch der Appellant die den Appellaten verursachte Kosten dieser Instanz, nach deren vorheriger Angabe und richterlichen Ermäßigung zu erstatten schuldig. V. R. W.

Denn, wenn man auch nach der Aussage des Branntweinbrenners Schulze, bey welchem Appellant gegenwärtig als Knecht in Diensten stehet, sein gewöhnliches Lohn nur auf 30 rtlr. annimmt, so kann er von selbigem doch füglich 1rtlr. 12 g. monatliche Alimente bezahlen, da er nach fol. 15. außer demselben noch beköstigt wird, und seiner eigenen Angabe nach, auch 66 rtlr. baar Geld hat.

Sein Einwand, daß er hirvon noch zwey andere uneheliche Kinder zu verpflegen habe, kann keinen Grund abgeben, dieses sehr mäßige Alimentations=Quantum herunter zu setzen, und wenn auch gleich, wie er behauptet, die Alimentation des Kindes, welches die Appellatin, wie sie einräumt, auswärts zu Liebenwalde verpflegen läßt; nicht so viel betragen sollte, so muß bey Festsetzung der Alimente, doch mit auf die sich mit den Jahren vermehrende Bedürfnisse des Kindes Rücksicht genommen werden. Die wider die geschehene Festsetzung der Alimente gerichtete einzige Beschwerde des Appellanten, ist daher offenbar unerheblich, und das vorige Urtheil mithin zu bestätigen gewesen.

(L. S.) vWyckersloot.

2 rt. Urt. Geb.



Jahrgang 1795

S. 251 b – 252

**Zinckin ./ J. Ezechiel**

den 7ten Septbr. 1795.

In Appellations-Sachen Carolinen Charlotten Zinckin Klägerin, jetzt Appellantin, wider den Schutzjuden Sohn Israel Ezechiel Verklagten, jetzt Appellaten

Erkennen p.

Daß die Förmlichkeiten für richtig anzunehmen, in der Sache selbst aber Sententia a qua de publ. den 4ten Novbr. 1794.

ad Grav. 1 zu bestätigen und Appellantin mit den geforderten 3. monatlichen Alimenten vor der Entbindung abzuweisen.

Selbst nach der neuen Gesetzgebung ist der Schwängerer nur die während der Schwangerschaft unvermeidlich gewesenenen Kosten zu übernehmen verbunden.

A. L. R. Th. 2 Tit. 1. § 1029

dahin gehört aber der Unterhalt der Geschwächten vor der Entbindung nicht. Sie wird durch die Schwängerung, wenn sie sonst gesund ist, nicht behindert, zu dienen, oder sich durch Hände Arbeit zu ernähren; überdem ist Appellantin nach ihrem eigenen Anführen in der Eingabe vom 12ten Novbr. 1794. (fol. 19. Act. 1. Inst) nicht ihrer Schwangerschaft, sondern Familien Angelegenheiten halber aus dem Dienst gegangen. Zu der Zeit, da sie den Dienst verließ, wußte sie nach ihrer Angabe, noch nicht, daß sie schwanger war.

ad Grav. 2. hat es bey der Entsagung der Forderung a 2 rt. für Kinder Zeug sein Bewenden; sonst aber werden der Appellantin 5 rt. an Entbindungs- und 1 rt. 19 g. an Beerdigungs Kosten hierbei zuerkannt.

Zu Erstattung dieser Kosten ist der Schwängerer verpflichtet, die dabei angegebenen Sätze sind billig und statten keine weitere Ermäßigung.

ad Grav 3. wird Sententia a qua dahin abgeändert, daß der Appellantin 20 rt. statt Abfindung zuzusprechen.

Diejenige welche die Geschwächte Person schlechterdings nicht heirathen kann, ist dadurch von der Verbindlichkeit, sie zu dotiren, nicht frei

Jurist. Beitr. Saml. 1. pag. 35.

Bei vermögenden Juden ist in ähnlichen Fällen auf 100 auch 300 rt. Aussteuer erkannt worden. Appellat hat indessen noch kein eigenes Gewerbe, und ernährt sich nur kümmerlich. Man kann also gegen ihn nur den niedrigsten Satz erkennen, den das Mosaische Gesetz annimt. Dies sind 50. Säckel Silber, oder nach heutiger Mütze 21 rt. 4 g. 4 d.

Die Kosten dieser Instanz werden compensirt. V. R. W.

1 rt. Urt. Geb.

auf Rech. Der Appellaten

Jahrgang 1795

S. 255 – 258 b

**Thuma ./ Friedrich**

Publ. den 24ten Sept. 1795.

In Sachen der Geschwistern Thuma, der verehlichten Linnschneiderin Weisbach und der Johanne Louise Thuma in Beystand ihres Vormundes des Schumacher Pennert als Erben ihres Bruders des Schlächtergesellen Thuma Bekl. und Appellanten eines, gegen die Christine Friedrich und den Curatorem ihres Sohnes den Schumacher Frischmann Kl. und Appellaten andern Theils:

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen p. für Recht:

Daß Formalia Appellationis richtig, auch in der Hauptsache Sententia a qua vom 13. Nov: a. p. dahin zu ändern, daß Kl. noch zur Zeit nicht für eine rechtmäßige Ehefrau des verstorbenen Thuma zu erachten, auch das mit ihm erzeugte Kind nicht für ein eheliches Kind zu erklären, vielmehr Kl. sich zuförderst in Termino den \_\_\_\_\_ mittelst Eides zu reinigen schuldig,

daß sie nach dem mit dem Thuma unter dem Versprechen der Ehe vollzogenen Beyschlaf mit andern Mannspersonen keinen unzüchtigen Wandel getrieben.

Vermöchte sie diesen Eid abzuleisten so wäre Sententia a qua wiederherzustellen. Vermöchte sie ihn aber nicht zu schwören: so wäre sie mit der auf die vollständige Genugthuung einer unter dem Versprechen der Ehe geschwängerten Weibesperson gerichteten Klage abzuweisen, und nur für befugt zu achten, die Niederkunft-, Tauf, und Wochenkosten nebst den Alimenten des Kindes aus dem Nachlasse des Thuma zu fordern, übrigens die Kosten beider Instanzen gegen einander aufzuheben.

Von Rechts – Wegen

Denn die in voriger Instanz abgehörte Zeugen haben fol. 30. Seq. den vertrauten Umgang des verstorbenen Thuma mit der Kl. hinlänglich bekundet. Auch gesteht die eine Mitbekl. die verehlichte Weinschenk fol. 14. daß ihr Bruder ihr die Kl. als seine Liebste vorgestellt, und daß sie selbige als ihre künftige Schwägerin andern vorgestellt, und endlich versichern die beiden Eltern der Kl. daß Thuma das Jawort wegen ihrer Tochter bey ihnen nachgesucht und erhalten habe. Mann muß daher hiernach das behauptete factum, daß Thuma der damals bereits majorenn und homo sui juris war, der Kl. die Ehe versprochen, und sie unter diesem Versprechen geschwängert habe, als erwiesen annehmen. Bekl. und Appellanten bestreiten auch in dieser Instanz nicht weiter dieses factum, sondern behaupten vielmehr, daß ihr Erblasser das der Kl. gegebene Eheversprechen zurückgenommen, als sie erfahren, daß sie schon vorher ein uneheliches Kind gehabt. Nun gesteht zwar die Kl. fol. 106. daß sie bereits vor 5. Jahren, also lange vor dem mit dem Thuma gepflogenen vertraulichen Umgange mit einem Canonier Anz sich eingelaßen und mit ihm ein Kind männlichen Geschlechts erzeugt habe, das jedoch 8. Tage nach der Geburt gestorben sey. Allein, sie behauptet dagegen Fol. 107. sie habe das zwischen ihr, und dem Anz obgewaltete Verhältniß freymüthig dem Thuma

entdeckt, und dieser habe sich nicht allein darüber weggesetzt, sondern auch das ihr gegebene Versprechen nochmals wiederhohlet. Dies Factum ist erheblich, da dergleichen Fehler in dem Moralischen Verhalten des einen Verlobten, den anderen nur als dann zum Rücktritt berechtigen, wenn dieselben erst nach der Verlobung entstanden oder nach der Verlobung ihm bekannt geworden sind.

Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 1. § 102

Das vor dem Eheversprechen begangene, und dem Thuma freywillig entdeckte Stuprum der Kl. daher nicht praedjudicirt wenn jener es nicht geachtet und gleich wohl das Eheversprechen gethan, und unter diesem Eheversprechen den Beyschlaf vollzogen, und wiederhohlt hätte.

Causas precedentes quod attinet si perspectas habuerit illas contrahentium alter, inhilominus autem in matrimonium cosenserit approbat videtur, Se quiore in Suae Sponsea conditionem, nec ipsi volenti ulla fit iniuria – quore et defloratam Scienter sibi despondens renunciore Sponsalibus non poterit, cum Libi imputore debeat, quod meliorem non elegerit.

Stryk de dissensu sponsali Sect. II. §. 26.

Voet. ad. ff. lib. 23. Tit. 1. §. 4.

Es bezeuget aber sowohl der Vater als die Mutter, und die Schwester der Kl. fol. 127. 128 und 134. daß Thuma nicht nur gewusst, daß der Kl. von dem Anz ein Kind gehabt, sondern daß er auch als sie ihm selbst solches vor dem Verlöbniß vorgestellt darauf geantwortet, es schadet nichts, und wenn sie auch 10. Kinder gehabt hätte, soll sie doch meine Frau werden. Diese Zeugen sind zwar in Rücksicht ihrer Verbindung mit der Kl. nicht als vollgültige Zeugen zu erachten, sie sind aber nicht ganz verwerflich, und ohnedem haben die Bekl. ihre Behauptung, daß ihr Erblasser das gegebene Eheversprechen zurückgenommen, als erfahren, daß sie von dem Anz ein Kind gehabt, nicht erwiesen. Die darüber von ihnen vorgeschlagenen, und abgehörte Zeugen, wissen davon nach Fol. 126. nichts: Ihre Depositionen schränken sich bloß auf das ein, was Thuma während seiner letzten Krankheit und kurz vor seinem Tode geäußert hat. Diese Krankheit erfolgte aber geraume Zeit nach jenem Eheversprechen, und der unter diesem Versprechen geschehenen Schwängerung. Indeßen bekunden diese Zeugen ein anders Factum, das den Thuma berechtigt haben würde, von dem geschehenen Eheverprechen abzugehen. Denn sowohl der Taschmacher Müller als der Schlächter Barz erhärten fol. 124. und 126. daß Thuma in seiner Krankheit und noch den Tag vor seinem Tode declarirt, daß er die Kl. nicht heyrathen, sondern sich mit ihr abfinden wolle, weil sie sich schlecht betrage und mit diesem, und jenem abgäbe. Der Schlächter Micul bestätigt dies fol. 125. und setzt hinzu, daß Kl. liederlich geworden, und es mit andern Mannspersonen gehalten, habe ich selbst gesehen.

Denn eines mals küßete sie sich mit einem von Golzschen Husaren, und als Thuma darüber zukam, ward er ganz rasend, und sagte zu mir, da siehest du, wie sie es macht. Die Kl. hat auch selbst in den Acten 1. Inst. f: 6. eingestanden, sie sey mit ihrer Mutter verschiedentlich zu dem Thuma während seiner Krankheit hingegangen und habe in ihn gedrunge sein Versprechen zu erfüllen, er habe aber geantwortet, daß er sich mit ihr abfinden wolle, wenn er

wieder hergestellt sein würde. Nun würde zwar an- und für sich die erklärte Willensmeinung des Thuma daß er die Kl. nicht heyrathen sondern sie abfinden wolle unter der Voraussetzung daß bündige Sponsalien vorhergegangen die Klage auf Ausstattung nicht wegfallend machen. Wenn aber dabey die lüderliche Lebens Art der Kl. als Grund und Ursach angegeben, und ein Zeuge eydlich bekundet hat wie er selbst geschehn, daß die Kl. sich gegen andere Mannspersonen verdächtig betragen, so kann die in Sententia a qua derselben zugebilligte vollständige Entschädigung nicht anders statt finden als wenn sie sich eydlich reiniget, daß sie nach der mit dem Thuma unter dem Versprechen der Ehe vollzogenen Beyschlafte mit andern Manns-Personen keinen unzüchtigen Wandel geführt

Voet. ad ff. lib. 23. T. 1. §. 13.

Allg. Land R. Th. 2. Tit. 1. §. 125.

leistet sie diesen Eid, so ist Sententia a qua zu bestätigen, denn in den Rescripten vom 22. Febr. 1768. und 5. Dcbr. ej. ist festgesetzt, daß in allen dergleichen Fällen wo bündige Sponsalien celebrirt worden, und die Schwängerung dazu gekommen, Sponsus aber nachher die Ehe nicht vollziehen will, nicht anders erkannt werden soll, als daß dennoch das Matrimonium pro legitimo erkannt, und das erzeugte Kind für ein eheliches Kind zu declariren, folglich von dem die Vollziehung der Ehe sich weigernden alles dasjenige, aus seinem Vermögen zu protestiren sey, was ein Ehemann seiner Ehefrau und seinen ehelichen Kindern zu leisten schuldig. Und das Conclusum der Gesetz-Commission vom 16. Jul. 1789. declarirt es für bündige Sponsalien, wenn eine ledige Frauensperson von einem volljährigen homine sui juris unter dem mündlichen Versprechen der Ehe geschwächt worden, und giebt dieser ledigen Frauensperson die Befugniß auf Vollziehung der Ehe zu klagen. Hier kann da der Thuma todt ist, und sich auf seinem Krankenbette geweigert hat, die Ehe zu vollziehen, nicht weiter von leztern die Rede seyn, dagegen die Verbindlichkeit der Erben eintritt aus dem Nachlasse des Thuma alles das zu praestiren was ein Ehemann seiner Ehefrau und seinem ehelichen Kinde zu leisten schuldig ist. Aus diesen Gründen ist wie geschehen, erkannt. Übrigens aber auf den Fall, daß Kl. den Reinigungs- Eid nicht abzuleisten vermöchte, die Entschädigung derselben in Gemäßheit des A. LandR. Th. 2. Tit. 1. §. 1044. und 1045. festgesetzt worden.

(L. S.) v. Wyckersloot.

Jahrgang 1795

S. 285

**Verehel. Wilde ./ Wolf**

Publ. den 16ten November 1795.

In Appellations-Sachen der Ehefrau des Musquetier Wilde Dorothe Elisabet geb. Kaeslakin u. deß Vormundes ihrer unehel. Tochter Dorothe Louise Töpfermeister Blumke jun: Kl. u. Appellanten eines, wieder den Müller Meister Joachim Wolff zu Kraaz Verkl. u. Appellaten, andern Theils,

Erkennen pp.

Daß die Förmlichkeiten richtig in der Hauptsache das Urtheil erster Instanz der adlich vWedelschen Gerichte zu Kraaz de publ. den 7ten Juny. 1794. dahin zu ändern, daß Kl. nicht abzuweisen, sondern vielmehr Verkl. für den Vater des von der Kl. den 18t. Jul. 1789. gebohrnen Dorothe Louise getauften Kindes zu achten und daher gehalten einen Thaler monatl. Alimente vom Tage der Geburt des Kindes bis zu dessen zurückgelegten 14 Jahre, u. zwar die Rückständige, binnen 14 Tagen, die künftigen aber alle 3 Monat praenumerando bei Vermeidung der Rechtshülfe zu entrichten, ihm jedoch frey gelassen, das Kind zum eignen Unterhalt u. Erziehung nach sich zu nehmen, ferner Verkl. schuldig, der Kl. 10 rt. pro defloratione u. 5 rt. Tauf u. Entbindungs Kosten binnen 14. Tagen zu bezahlen, dagegen aber auf die ganze Forderung der Kl. 20 rt. welche sie bereits erhalten in Abzug zu bringen, u. die Kosten beider Instanzen gegen einander aufzuheben. V. R. W.

Verklagter hat den Beyschlaf eingeräumt, der Vergleich vom 21t. Setbr. 1790. ist nichtig, weil der Vormund des Kindes nicht zugezogen, der Kl. in Anclam kein Geschlechts Vormund zugeordnet, u. ihr Ehemann nicht um seine Einwilligung befragt worden.

Daß die Kl. schon zur Zeit des zuerst vom Verkl. gepflogenen Beyschlafs schwanger gewesen, hat Verkl. nicht erweisen können. Er weiß den Aufenthalt des Zeugen Gottschalk nicht, auch würde dieser von seiner eigene Schande zeugen. Den Eid hat Verkl. nicht deferiren wollen. Deshalb aber, daß Kl. geständl. schon Diebstahls wegen in Untersuchung gewesen, wird sie zur Ableistung eines deferirten Eides nicht unfähig. Daß Kl. schon entjungfert gewesen, hat Verkl. ebenfals nicht erweisen können. Es ist also wie geschehen nach Verhältniß des Standes u. der Vermögens Umstände beyder Theile zu erkennen gewesen.

(L. S.) vWyckersloot.

Jahrgang 1795

S. 298 – 298 b

**Bartsch ./ Hummelsburgin**

den 21. Sept.

In Appellations Sachen des Posamentier Gesellen Carl Bartsch in Assistenz seines Vaters des Postwagenmeister Bartsch Beklagten und Appellaten eines, wider Charlotte Marie Louise Hummelsburgin in Beistand ihres und ihres unehelichen Kindes Curatoris des Kaufmann Zapel Klägerin und Appellatin andern Theils

Erkennen Wir p.

Daß Formalia richtig, auch in der Hauptsache, da der Appellant actenmäßig arm ist, wöchentlich nur 1 rt. 12 g. verdienen kann, fol. 28. engbrüstig ist, fol 28<sub>v</sub> einen Kropf hat, und schwerlich mehr erwerben kann fol. 31. und da die Appellatin nach mehreren Zeugen Aussagen eine liederliche Person ist, und auch deshalb mit der Forderung von 50 rt. pro dotatione abgewiesen ist, auch sie durch ihre Arbeit ebenfalls zum Unterhalt des Kindes beizutragen gehalten ist, das Urthel erster Instanz de publ. den 16 Febr. 1795. dahin zu ändern, daß das alimentations-Quantum für das Kind auf 1 rt. 8 g. monatlich herunter zu setzen und sämtliche Kosten zu compensiren. V. R. W.

Jahrgang 1795

S. 301 – 301 b

**Neumannin ./ Bartholy**

den 23. November 1795.

In Sachen der Charlotte Fridericke Neumann, Klägerin und Appellantin, wider die verwittwete Bartholi gebohrne Callies Beklagte und Appellatin

Erkennen p.

Daß Formalia adpellationis richtig, auch in der Hauptsache das Erkenntniß vom 11. Aug. a. pr. dahin zu ändern

daß Klägerin nicht wie geschehen, abzuweisen, vielmehr Beklagtin schuldig, der Klägerin 8 rt. Tauf und Entbindungs Kosten ingleichen die Alimente für das mit ihrem Sohne erzeugte Kind, jedoch nur seit dem 1ten Juny 1794. mit 2 rt. praenumerando binnen 8. Tagen sub poena Executionis, zu bezahlen, auch damit bis zum zurückgelegten 14ten Jahre des Kindes, fortzufahren, übrigens aber gedachtes Erkenntniß zu bestätigen, und die Kosten beider Instanzen gegeneinander aufzugeben.  
V. R. W.

Die Entscheidung dieser Sache muß selbst nach dem Jure Romano wider die Beklagtin ausfallen, und wenn die Sache auch de jure communi strittig, seyn sollte, eben hier schon die Decision nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts geschehen muß.

den vom Judicio a quo angeführten

L. 8. ff. de agnosc. vel alend. Lib.

interpretiren die Rechtslehrer dahin, daß der mütterliche Großvater nur in subsidium hafte, wenn weder der Vater des Kindes, noch der Väterliche Großvater oder die väterliche Großmutter des letzern zur alimentation vermögend, oder gar nicht mehr vorhanden sind.

Wenigstens ist es fast die allgemeine Meinung der Rechtslehrer.

Die Sache ist also mindestens strittig, und hier disponiret das Publ. Patent des allgemeinen Landrechts

daß wenn die vor dem 1. Juny 1794. bestandene Gesetze dunckel und zweifelhaft sind, also daß bisher über den Sinn und Anwendbarkeit derselben verschiedene Meinungen in den Gerichtssätzen bestanden haben, die Sache nach den Grundsätzen des Landrechts entschieden werden soll.

Dies ist der Fall in Terminis, da das allgemeine Landrecht die väterliche Groß Eltern vorzüglich vor den mütterlichen zur alimentation verbindet. Es kam nur darauf an, ob die Beklagte des Vermögens dazu sey? Dies stehet aber nun mehro auch durch darüber abgefaßte Contumacial Resolution fest.



Es hat also wie geschehen erkannt werden müssen, da Kl. und Appellantin in adpellatorio zu wiederholten mahlen, und auf eine unbedingte Art auf die Alimente vor dem 1. Juny fol. 4 Verzicht gethan hat, wogegen ihr aber auch die alimente bis nach zurückgelegten 14. Jahre des Kindes zuerkannt sind, da zumahlen Beklagte dagegen noch gewinnet, in dem sie sonst die alimente seit dem 27. Sept. 1790 praestiren müßte.

Uebrigens kann Klägerin nicht mehr fordern, als gegen den Stupratorem selbst rechtskräftig feststehet.

(L. S.) v. Wyckersloot.

Jahrgang 1795

S. 321 b – 322 b

**Schacht ./.** Braun

den 23. November 1795

In Appellations Sachen der Wittwe Schacht Klägerin jetzt Appellantin, wider den Dratfabrikanten Braun, verklagten jetzt Appellaten

Erkennen p

daß die Förmlichkeiten richtig, und in der Sache selbst, es bey der Entsagung der 5. 9. 13. 14. und 18ten Beschwerde sein Bewenden habe, auch wegen aller übrigen Beschwerden Sententia a qua de publ. den 5. Sept. 1794

aus den darin angeführten nicht widerlegten Gründen, und weil ad Gravamen 21. die beigebrachten Briefe von den Jahren 1788 und 1794 sind, und also schon in Ansehung des Zeitpunkts, da für die alimente des im 18ten Jahre verstorbenen Sohnes Ausgaben von der Appellantin geschehen seyn sollen, nicht zutreffen, überdem ihr Inhalt darüber nichts ausweiset, dagegen aber von 2 unverwerflichen Zeugen bekundet wird, daß der Dumbold den jungen Braun bis vor seinem Tode aus eigenen Mitteln unterhalten, in die Lehre gegeben, und alles was dazu und zu seiner Kleidung nötig gewesen, bis zu seinem 18ten Jahre, da er gestorben, hergegeben habe,

jedoch ad Gravamina 2. 3. und 4.

weil Appellat die erfolgte Entbindung an sich zugestehet, auch einräumt, daß er dazu nichts hergegeben habe

mit der Maaßgabe

daß der Appellantin für die hierbey in Anregung gebrachte Forderungen ex aequo et bono 5 rt. zuzuerkennen

zu bestätigen, Appellantin auch gehalten, dem Gegner die Kosten dieser Instanz nach deren Festsetzung zu erstatten. V. R. W.

Jahrgang 1795

S. 336 – 337 b

Copia.

**Klein ./ Iben**

Publ. d. 28t. April 95.

In Appellations-Sachen des Dienst Knechts Gottfried Klein, Beklagten und Appellanten eines, wider die Dienstmagd Louise Iben, in Beistand ihres Vaters des Tagelöhners Andreas Ibe, Klägerinn und Appellatin andern Theils,

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen p. p. hier mit für Recht:

daß die Formalien zwar richtig, in der Hauptsache aber, die Beschwerden unerheblich, und mithin das Urteil des Magistrats zu Berlitz vom 5: August 1794. lediglich zu bestätigen, und der Appellant nicht nur der Appellatin die Kosten dieser Instanz, nach deren vorherigen Angabe und richterlichen Ermäßigung zu erstatten schuldig, sondern auch wegen des anfänglich schlechthin geleugneten hiernächst aber zugestandenen Beischlafs, mit einer dreitägigen Gefängnißstrafe zu belegen.

Von Rechts Wegen

Denn, außer der Aufrage des Zeugen Koebler der die fleischliche Vermischung des Appellanten, mit der Appellatin in der Roggen Erndte 1793 in erster Instanz bestimmt bekundet, sind auch andere sehr triftige Gründe vorhanden, nicht den Appellanten zum Reinigungs-Eide, sondern die Appellatin zum Erfüllungseide zu verstaten.

1. Giebt der Prediger Rikmann in seinem Schreiben fol: 22. dem Appellanten das Zeugniß eines frechen gewissenlosen und schlechten Menschen, versichert auch dabei, daß derselbe der Appellatin, mit der er bei ihm gedient nachgegangen sei, sich mit ihr im Pferdestale eingekettelt habe, und zum öftern mit derselben, bis am hellen lichten Morgen im Stale betroffen worden.
2. Hat der Appellant sich auch in dem gegenwärtigen Prozeß in dieser Art ausgezeichnet. Denn fol: 12. Act: 1. Inst: leugnete er, sich jemals fleischlich mit der Appellatin vermischt zu haben und offerirte sich dieserhalb zum Eide. Bei seiner Vernehmung in dieser Instanz, aber gibt er fol: 10v Act: 2. Inst: so viel zu, der Appellatin ohngefähr in der Mitte des Augusts 1793. auf einem Heuwagen beigewohnt zu haben.

Soll nun nach dem Allg. Landrecht 2 Theil 1. Titel § 1121 besonders alsdann die Klägerin zum Erfüllungseide gelassen werden, wenn der Beklagte den Beischlaf oder verdächtigen Umgang anfänglich geleugnet, nachher aber eingestanden hat, und soll nach der

Allgemeinen Gerichts-Ordnung 1. Theil 13 Titel §. 24.

ein nothwendiger Eid in zweifelhaften Fällen demjenigen der beiden litigirenden Theile, der sich bei der Instruction der Sache eines vorzüglichen Zutrauens würdig gemacht zu schwören nachgelassen, derjenige aber davon ausgeschlossen werden, der eines frevelhaften Umgangs überführt worden, so ist es hiernach eben so wenig einem Bedenken unterworfen die Appellatin zum Erfüllungs-Eide zu verstatten, mithin das vorige Urteil zu bestätigen.

Hieraus ergibt sich die Verurteilung des Appellanten in die Kosten von selbst, und da derselbe in der ersten Instanz geleugnet, jemals den Beischlaf mit der Appellatin vollzogen zu haben, womit seine Behauptung in dieser Instanz in Widerspruch stehet, muß ihm die, in dem

Corp: Jur: Fr. 1 Theil 23. Titel §. 39. und 40. num. 4.

und Allg. Gerichts Ordnung 1 Theil 23. Titel §. 51 und 52. num. 4.

auf das frevelhafte Leugnen gesetzte Strafe treffen, die bei seinem Unvermögen auf eine dreytägige Gefängnißstrafe festgesetzt worden, und ist daher überall, so wie geschehen, zu erkennen gewesen.

(L. S.) vWickerslott.

Jahrgang 1795

S. 350 – 351 b

**Schaacken ./ Meyer**

Berlin d. 6t. Aug. 1795

In Appellations-Sachen der Christine Wilhelmine Schaacken in Beystand ihres Litis Curatoris des Referendarii Flist, Klrin und Appellantin an einem, wieder den Wirtschafts-Schreiber Ferdinand Meyer, in Beystand seines Vaters des Arrhendatoris Meyer zu Eickstaedt, Bekl. und Appellaten am andern Theil,

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen p. hiermit für Recht:

daß die Formalien richtig, und in der Hauptsache das Erkenntniß vom 5. Febr: c: dahin zu ändern: daß die zwölf wöchentliche Unterhaltungs-Kosten, inngleichen die Entbindungs-, Tauf- und Begräbniß-Kosten mit Innbegrif der Kosten für das angeschafte Kinderzeug nicht auf 20 rt. sondern auf 30 rt. festzusetzen, im übrigen aber gedachtes Urteil zu bestätigen, und die Kosten beider Instanzen gegen einander aufzuheben. Die Gebühren Rechnung des Judicii a quo wird auf 9 rt. 13 g. festgesetzt.

Von Rechts Wegen

Denn, was die erste Beschwerde betrifft; so kann nach der Vorschrift des

Allgemeinen Landrechts 2ter Theil 1. Titel §§. 1047. 1049. und 1071

die Geschwächte nur in den Fällen den Nahmen des Schwängerers zu führen, für befugt erachtet werden, wenn sie unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden, und kein Eehinderniß, das sie gewusst, vorhanden. Beide Fälle treten hier nicht ein. Einmahl kann die Appellatin nicht behaupten, von dem Appellaten unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden zu seyn, und hiernächst war es ihr auch bekannt, daß der Appellat, der nur erst 18. Jahr alt, mithin auch noch minderjährig war, Eltern am Leben hatte, ohne deren Consens er keine gültige Ehe schließen kann. Sie ist daher um so weniger den Nahmen des Appellaten zu führen berechtigt, da das von ihr erzeugte Kind in den ersten 24. Stunden nach der Geburt verstorben in welchem Fall die Geschwächte sich auch nach dem

Allgem. L. R. 1. Tit. § 1075.

mit einer Abfindung begnügen muß und ihre erste Beschwerde ist mithin offenbahr unerheblich.

Ebenso unstatthaft ist ihre 2te und 5te Beschwerde.

Dem nicht zu gedenken, daß bey Bestimmung der Abfindungs-Summe, nicht auf das, nach vielen Zufälligkeiten unterworfenen Vermögen des noch lebenden Vaters des Schwängerers Rücksicht genommen werden kann, so würde auch selbst nach verbeßerten Vermögens-Umständen des Appellaten, die Appellantin auf keine höhere Abfindung als 50 rt. ihrem

Stande nach Anspruch zu machen befugt sey; es muß auch bey Bestimmung derselben der vorige Richter schon mit auf das Vermögen des Vaters des Appellaten gesehen haben, da es einleuchtend ist, daß diese sonst bey einem gänzlichen Mangel von eigenem Vermögen, und dem nur allein in dem Lohn von 30 rt. bestehenden geringen Verdienst desselben nicht so hoch ausfallen können. Die Appellantische Curandin würde daher bey einem nach dem

Allg. L. R. 1. tit. §. 1083.

bis zur Verbesserung der Vermögens-Umstände des Appellaten festzusetzenden mit deßen Erwerb in Verhältniß stehenden Beytrag zu ihrem Unterhalt ehe verlihren als gewinnen. Da dieser nur ein geringes Betragen würde, und die Appellantin dennoch auch in der Folge ein mehreres nicht, als obige 50 rt. zu erwarten hätte.

Die dritte Beschwerde der Appellantin ist dagegen erheblich. Denn durch die in der gegenwärtigen Instanz fol. 27. Seq: beygebrachte Beläge, hat sie den Betrag der Unterhaltungs- Tauf- Entbindungs- und Begräbniß-Kosten so wie auch die des Kinderzeuges deßen Vergütung der Appellat ebenfalls übernehmen muß, auf 32 rt. nachgewiesen wovon jedoch 2 rt. in Abzug kommen, weil die Appellantin sich während des zwey monatlichen Aufenthalts bey ihrer Mutter vor der Niederkunft noch in einiger Art ihren Unterhalt erwerben können.

Das in dem vorigen Urtheil ex equo et bono für diese Kosten ausgesetzte Quantum von 20 rt. hat daher auf 30 rt. erhöht werden müssen, und da als denn, was die 4te Beschwerde betrifft, der Grund, weshalb die Appellantin in die Prozesskosten verurtheilt worden war fällt, indem sie nunmehr 5 rt. mehr als ihr, Vergleichsweise, angeboten worden, erstreitet; so haben die Kosten, beider Instanzen compensirt werden müssen, und es ist daher geschehenermaßen zu erkennen gewesen.

(L. S.)

v. Wyckersloot.

Jahrgang 1795

S. 366 – 367 b

Pu. 23. Decb. 95.

In Sachen des Oeconomie Commissarii Caspar Waldow Beklagten, und Adpellanten, wieder die Dienstmagd Anne Dorothee Schulzen, Klägerinn und Adpellatin

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen p.p. hiermit für Recht:

daß es zuförderst dabey, daß sowohl der Justiz Commissarius Soenderop, als p: Tonne, ihre resp: Curatoria binnen 14. Tagen bey 2 rt. Strafe einreichen müßen, sein Verbleiben habe.

Hiernächst Formalia appellationis richtig, quoad Materialia aber Sententia a qua de publicato den 16. May a. c. lediglich zu bestätigen und Adpellant schuldig, der Adpellatin die Kosten dieser Instanz prae: liquid: et mod: zu erstatten.

Von Rechts Wegen.

Beklagter hat soviel eingestanden, als nach den Gesetzen dazu gehört, ihn für den Vater des von der Klägerin zur Welt gebrachten Kindes zu erachten und solchemnach zum onere alimentandi zu condemniren. Hievon kann er sich nicht eher befreyen, als bis er erwiesen, partum ex se genitum non est. Der Vorwand also: daß auch andere MannsPersonen in solcher Zeit-Epoche sich mit der Mutter des Kindes fleischlich eingelaßen haben kann ihn nicht befreyen. In der 8ten Sammlung der Hymmenschen Beyträge pag. 79. hat die Gesetz-Commission auf den mit dem gegenwärtigen gleich kommenden Falle

ob nehmlich mehrere Stupratores von denen ein jeder wegen der evincidirenden Zeit des Beyschlafs praesumtive als Vater geachtet werden könnte, zur Alimentation eines unehelichen Kindes in solidum verbunden, oder propter incertitudinem paternitatis das onus alimentationis der Mutter zur Last falle,

concludirt:

daß wenn eine Mannsperson den Beyschlaf gestehe, die Niederkunft der Person mit der er sich fleischlich vermischt hat, in Ansehung der Zeit zutrifft, derselbe pro patre partus so lange zu halten, bis er anders als durch den Umstand, daß die Stuprata um dieselbe Zeit mit andern Mannspersonen concubirt, erwiesen, daß ein anderer Vater zum Kinde sey.

Hierdurch erledigt sich alles das, was Adpellant sowohl in specie von denen Noack und Linde anführt, als was er überhaupt von dem liederlichen Lebenswandel der Klägerin ausgesagt wissen will.

Es ist die Abhörung der vorgeschlagenen Zeugen also irrelevant und ihr Zeugniß würde auch deswegen nicht zulässig seyn, da sie zum Theil de propria turpitudine deponiren würden. Es ist dem Beklagten auch dadurch schon genug geschehen, daß der Klägerin die Entschädigung

für den Kranz aberkannt ist, obgleich sie nur gesteht, nach dem Beyschlaf mit dem Beklagten andern MannsPersonen den concubitum zugelassen zu haben, Beklagter es also noch mit einer reinen Jungfer zu thun gehabt haben würde.

Klägerin hat sich indessen über diesen Punkt beruhigt und der Taufschein kann den Rechten des Kindes nicht schaden, zumahlen ihn Klägerin gegenwärtig nicht selbst besorgt haben will.

Was nun die erkannten Tauf- und Entbindungs-Kosten anbetrift, so hat sich Beklagter eigentlich nur in so weit darüber beschwert, als sie eine Folge seiner Paternitaet seyn sollen, sie sind auch überdem keines weges zu hoch und Beklagter hat schon in 1ter Instanz sich der richterlichen Festsetzung derselben unterworfen. Hieraus folgt die Bestätigung des vorigen Urtheils mit Vertheilung in die Kosten.

(L. S.) v. Wyckersloot.



Jahrgang 1795

S. 368 – 368 b

den 7ten Decbr. 1795.

In Sachen des Kaufmanns Metzler Bekl. ietzt Appellanten wider die Caroline Beck und den Privatirenden Gelehrten Seyfried, als Curatorem ihres unehelichen Sohnes Carl Friedrich Metzler Bekl. ietzt Appellaten

Erkennen p.

Daß formalia appellationis richtig, auch quoad Materialia des Erkenntniß der hiesigen Stadtgerichte de publ. den 29 ten May c. a. zwar in der Haupt-Sache zu bestätigen, iedoch die Kosten beider Instanzen ob plus petitionem der Appellatin dergestalt zu compensiren, daß Appellant davon nur 5/6 zu tragen und resp. zu erstatten schuldig, 1/6 aber auf Rechnung der Appellatin niederzuschlagen.

V. R. W.

Denn die gegen das erkannte Alimenten Quantum allegirte Stelle des allgemeinen Land-Rechts Part. 2. Tit. 2. § 626 seqq. schließt in der Anwendung auf Berlin die Festsetzung auf 3 rt. Monathlicher Aliment Gelder nicht aus, wenn auch an andern Orten ein geringeres Quantum zureichen mag. Von dieser Seite also hat Appellant keinen Grund zur Beschwerde. Dahingegen ist wegen des Kosten Punkts die plus petition der Klägerin nicht zu leugnen, da diese iedoch nicht eine durchgängige, sondern nur verhältnißmäßige Kosten Compensation rechtfertigen kann. So ist hiernach und überall aus den angeführten Gründen wie geschehen zu erkennen gewesen.

2 rT. Urt. Geb.

pro rata des Appellant,

Klägerin ist arm

Jahrgang 1795

S. 369 – 369 b

In Sachen des Musici Wilhelm Francou Bekl. und Appellanten, wider die Dorothea Schuh Kl. und Appellatin,

Erkennen p p.

Daß zwar Formalia Appellationis richtig, quoad Materialia aber Sententia a qua de publ. den 24t. July a. c. lediglich zu bestätigen, und Appellant schuldig, der Appellatin die Kosten dieser Instanz zu erstatten. V. R. W.

Die Tauf und Entbindungs Kosten sind nach dem gewöhnlichen Arbitrio judicis bestimmt, und müßen um so mehr passiren, als Bekl. schuldig gewesen wäre, die vollen 7 rthr. 16 g. zu bezahlen, wenn sie hätten bescheinigt werden können, daß er nur davon 2 rthr. 16 g. zugesteht, beruht auf ein bloßes Anführen. Die monatlichen Alimente sind auf 1 rthr. 8 g. nur gering angesetzt, und wenn Kl. auch von niedrigem Stande ist, so braucht sie hier wohl gewiß soviel zum Unterhalt des Kindes.

Kl. hat überdem behauptet, daß Bekl. monathl. 12 rthr. verdienen, und wenn gleich Bekl. dies auf 5 bis 6 rthr. herunter sagt, so bringt er doch hierüber keine Bescheinigung bey, und bey dem beiderseitigen Mangel hieran, kann das Verneinen des Bekl. wohl nichts mehr gelten, als das bejahen der Kl., zumahlen noch favor partus auf der Seiten der Klrin ist.

Aus diesen Gründen hat wie geschehen erkannt werden müßen.

Gratis

(L. S.) v Wyckersloot

Jahrgang 1795

S. 398 – 400

**Gollmickscher Kinder Vormund p. Schultz ./ p. Stech als Curat. des Carl Fr. Gollmick**

In Appellations-Sachen des Commissarii Schultz als Vormundes der Gollmickschen Kinder, Verklagten, jezt Appellanten, wider den Justiz Commissarius Stech, als Curatorem des Carl Friedrich Gollmick, Klägern, jezt Appellaten

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen p. p.

für Recht:

Daß die Förmlichkeiten unrichtig, auch in der Sache selbst Sententia a qua de publicato den 20.ten Maerz 1795. zu bestätigen, jedoch die Alimente nicht vom Todes Tage des Gollmick, sondern nur erst vom 1ten August 1787. an zu rechnen. Appellantischer Curator ist auch schuldig, dem Gegner die Kosten dieser Instanz nach deren Festsetzung zu erstatten.

Von Rechts Wegen.

Es bedurfte darüber keines weitläufigen Verfahrens, ob der verstorbene Gollmick oder ein anderer, für den Vater des Appellatischen Curanden zu achten sey. Dieser Punkt steht schon durch das in Revisorio wieder hergestellte Judicat vom 27. ten Januar 1792. fest, in welchem ausdrücklich erkannt worden,

Daß der Anwandter von der Vaterschaft des von seiner Ehefrau am 30.ten Maerz 1786. gebohren, und unter dem Namen Carl Friderich Gollmick getauften Kindes gänzlich zu entbinden; Vielmehr der verstorbene Seifensieder Gollmick als der Vater desselben zu erachten, und die Eintragung im Kirchen Buche, sowie sie jetzt ist, zu belassen.

Hierauf hätte Appellatischer Curator sich nur gründen dürfen, nicht aber auf Facten und Umstände, die schon in dem Prozeß mit dem Anwandter zur Erörterung gekommen waren. Dann fielen alle aus Gesetzen u. gesetzlichen Vermuthungen der Klage entgegen gesetzte Einwendungen, die insgesamt damals schon zur Sprache gekommen waren über den Haufen. Der ersten Beschwerde des Appellanten stehet also exceptio iudicationis entgegen. Die 2.te und 3.te betreffen die Alimente. Daß ein unehelicher Vater, und auch dessen Erben dazu verpflichtet sind, ist nicht bestritten; es komt nur auf das Quantum und auf das tempus a quo? und ad quod an.

Der Gollmick hat, solange er lebte, 3 rt. monathl. Alimente gezahlt, und in dem Vergleich mit dem Anwandter hat er sich zu diesem Quanto ausdrücklich verbindlich gemacht. Wenn er schon in den jüngeren Jahren des Knaben soviel zu dessen Unterhaltung nöthig erachtete: so kann bey zunehmendem Alter und vermehrten Bedürfnissen um so weniger eine Minderung dabey Statt haben, als der Nachlaß, welcher 3450 rt. beträgt, diese

Ausgabe ohne Unbequemlichkeit der Erben erlaubt. Diese sind überhaupt schuldig, ihres Erblassers Obliegenheiten in quali et quanto zu erfüllen, und haften also für die bestimmten Alimente auch aus dem Verträge ihres Erblassers.

Daß dergleichen Alimente bis zum zurückgelegten 14. Jahre bey Söhnen gehen, ist dem Gerichts Gebrauch und der demselben gemäßen Vorschrift des Allgemeinen Land Rechts gemäß. Hier aber sind die monathl. 3 rt. ausdrücklich bis dahin versprochen, bis das Kind in die Lehre gebracht werden kann, welches vor dieser Zeit gewöhnlich nicht zu geschehen pflegt.

Nur in dem Zeitpunkte, von welchem die Alimente angehen sollen, ist in dem vorigen Erkenntnisse ein Irrthum eingeflossen, der abgeändert werden müssen. Appellantischer Vormund hat angeführet, daß zwar der Gollmick am 3. Jan: 1787. verstorben sey, daß aber noch pro July ej: die Alimente von dessen Nachlasse bezahlt worden, und appellatischer Curator hat dieses Anführen für völlig richtig anerkannt.

Dieser in Sententia a qua übersehene Umstand macht der Confimatoriae die Beyfügung nöthig, daß die Alimente nur vom 1.ten August 1787. ihren Anfang nehmen.

Der Einwand, daß das Kind bis dahin theils von der Mutter, theils von andern, die Alimentation genossen hat ist unerheblich, daß Appellantische Erben auf fremde Mildtätigkeiten die einem dritten erwiesen wird, keinen Anspruch machen, und aus dem Grunde sich einer ihm hauptsächlich obliegenden Pflicht nicht entziehen können, ist ihm schon im vorigen Erkenntnis zu Gemüthe geführt worden. Was die Mutter zu dem bisherigen Unterhalt hergegeben hat, ist aus Nothwendigkeit geschehen und als ein Vorschuß anzusehen, dessen Erstattung sie, so wie die andern welche bis dahin aus Mitleid dazu beygetragen gaben, nach dem eigenen Anführen des Vormundes, aus dem Nachlasse zurück erwartet.

Die 4te Beschwerde gehet gegen das in Sententia a qua wegen der Kosten angenommene Verhältnisse. Dem Appellanten sind aber 5/6 davon mit Recht zur Last gelegt worden, weil er in der Hauptsache unterliegt, und der Gegner blos mit dem geforderten Ersatz der Anwandterschen Prozeßkosten ist abgewiesen worden.

Da Appellant ein Judicat wider seine Ueberzeugung, das Verfahren super paternitate so weitläufig gemacht wurde: So muß es in jedem Betracht bey dem erkannten Verhältnisse der Kosten-Uebertragung verbleiben. Appellant muß auch die Kosten dieser Instanz allein tragen, ohne daß der geänderte Zeitpunkt der angehenden Alimente dabey Einfluß haben kann, weil Appellat schon in erster Instanz die Zahlung bis incl. July 87. eingeräumet hat.

Aus diesen Gründen ist, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

Jahrgang 1795

S. 401 – 402

**Pfichtin ./ Kleinert**

In Appellations Sachen der Anne Dorothee Pfahlin zu Brandenburg, Klägerin und Appellantin, wider den fertigen Tischlermeister Johann Peter Christian Kleinert den jüngern, Bekl. und Appellaten

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von G. G. König von Preußen p. p. p. den verhandelten Akten gemäß hiermit für Recht:

Daß zuförderst Appellantin wider den Ablauf des titulis (...) in integrum zu restituiren, hiernächst qua materialia Sententia a qua de publicato d. 16. Octb. 1794. dahin zu ergänzen, daß Bekl. und Appellat den Reinigungseid dahin abzuleisten schuldig:

Daß er sich mit der Klägerin und Appellatin nicht innerhalb des 210ten und 285ten Tages vor der am 25t. Marz 1794 geschehenen Geburt des Kindes fleischlich vermischt habe,

und im Nichtschwörungsfalle die erkannte Alimente bis nach zurückgelegten 14ten Jahre des Kindes zu entrichten gehalten, die Kosten dieser Instanz aber gegeneinander aufzuheben.

V. R. W.

Der Beklage leugnet den gepflogenen Beischlaf, und ob er wohl einige unzüchtige Handlungen zugestehet; so können diese doch noch keinen so erheblichen Verdacht gegen denselben begründen, daß Klägerin zum Suppletorio verstattet werden müßte, weil Bekl. bisher einen unbescholtenen Wandel geführt, Klägerin aber schon ein uneheliches Kind gebohren hat, mithin nach dem Landrecht P. 2 Tit. 1. §. 1114 eine Person ist, die den Verdacht einer schlechten Aufführung wider sich hat. In solchem Falle soll aber in Ermangelung dringender Indiciorum der nothwendige Eyd eher dem angeblichen Schwängerer als der Geschwängerten auferlegt werden

Land Recht 1. c. § 1113.

In den gegen den Zeugen Stilden gesprochenen Worten liegt auch kein außergerichtliches Eingeständniß, indem die Aeusserung

ich werde einer Person nichts geben p. p.

gerade hinzeigt, daß er ihren Ansprüchen nichts eingeräumt hat. Im übrigen ist die Norm des in Sententia a qua erkannten Eides in Ansehung der Zeit des Beischlafs zu allgemein gefasst, wenn es heißt

im Sommer 1793.

da doch Klägerin behauptet, daß sie auch später als im July. 1793. sich mit dem Becl. fleischlich vermischt habe.

Es ist daher diese Norm auf den gesetzlichen Zeitraum nach der Vorschrift des Land Rechts Tit. 1. P. 2. § 1089. einzuschränken und hiernächst der Terminus a qua der zu zureichenden Alimente im Nichtschwörungs Fall den bisherigen (...) und dem Land Recht P. 2 Tit. 2 § 633. gemäß, bis nach zurückgelegten 14ten Jahre des Kindes zu bestimmen und aus diesen Gründen überall wie geschehen zu erkennen gewesen.

(L. S.) vWyckersloot

2 rt. U.G.

Jahrgang 1795

S. 415 – 415 b

Armen Sache

den 8ten Octbr. 95.

In Sachen der Dienstmagd Louise Stargarth aus Reichenfelde Klägerin und Appellantin wider den Koßäthen Sohn Christian Doering daßelbst, Beklagten und Appellaten.

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm König p p

hiermit für Recht:

Daß Formalia Appellationis richtig, quoad Materialia aber, Sententia a qua de publ. den 3ten Jun. a.c. jedoch mit der Maaßgabe zu bestäthigen: daß das Kind, wenn der Vater es nach dem 4ten Jahre nicht zu sich nimmt, bis nach zurückgelegten 14ten Jahre bei der Klägerin zu alimentiren, und dann, wenn Bekl. zu bessern Vermögens-Umständen kommen sollte, er monatlich 1 rthr. an Alimenten zu reichen schuldig, Klägerin aber die Kosten dieser Instanz dem Bekl. zu erstatten gehalten. Von Rechts Wegen.

Bekl. ist jetzt noch blos Knecht, und muß als solcher beurtheilt werden, wenn er gleich zum Besitz des väterlichen Hofes Hoffnung hat. Als Knecht hat er eingeständlich 14 rthr. Lohn, und nach diesem Verhältniß sind nicht nur 10 rthr. für die Entjungferung genug, sondern er kann auch nicht mehr, als 6 rthr. jährlich an Alimenten geben, und nur auf den Fall wenn eine Verbesserung seines Vermögens sich zuträgt, kann die erkannte Erhöhung statt finden.

Die Alimentation muß sich indeß ohne auf die Verschiedenheit des Geschlechts zu sehen, bis nach dem 14ten Jahre erstrecken, und dies ist um so mehr fest zu setzen gewesen, als bei der Dauer der Unterhaltung der Geringe Betrag derselben einigermaßen vergütiget wird. Indeß kann es dem Vater nicht genommen werden, das Kind nach 4 Jahren in eigener Verpflegung zu nehmen. Diese Wahl ist rechtlich und paßt sich zu der dem Vater obliegenden Pflicht der Unterhaltung. Es hat also wie geschehen, auch wegen der Kosten erkannt werden müssen. Da die Maßgabe in der Hauptsache nichts wesentliches vor jezt ändert.

v. Wyckersloot